

# T1 KjG-Bildungskonzeption Part I

Antragsteller\*in: AK Bildung

## Antragstext

1 1 Fundamentales

2 1.1 Grundprinzipien der Katholischen Jugendverbände

3 In der kirchlichen Jugendverbandsarbeit arbeiten wir nach den folgenden sieben  
4 Prinzipien, um reflektierte, selbstbewusste Persönlichkeiten, die als  
5 Christ\*innen Gesellschaft und Kirche mitgestalten, zu bilden.

6 • Selbstorganisation:

7 Junge Menschen organisieren sich eigenständig und übernehmen Verantwortung  
8 für ihre Arbeit. Dabei nutzen sie die verbandlichen Strukturen nachhaltig  
9 und werden durch Hauptberufliche beraten, begleitet und unterstützt.  
10

11 • Partizipation:

12 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden befähigt, ihre eigenen  
13 Vorstellungen und Wünsche wahrzunehmen und einzubringen. Sie erfahren in  
14 gemeinsam ausgehandelten Zielen und Projekten ihre Selbstwirksamkeit.  
15

16 • Freiwilligkeit:

17 Willkommen ist, wer mitmachen möchte. Alle können sich in dem Maß  
18 einbringen, in dem sie möchten, sich dabei entwickeln und eigene Ideen  
19 entfalten.  
20

21 • Ehrenamtlichkeit:

22 Es wird aus persönlicher Überzeugung heraus Verantwortung für andere  
23 übernommen. Der Mehrwert entsteht unter anderem durch gewonnenes  
24 Selbstvertrauen und Wertschätzung.  
25

26 • Demokratie:  
27 Durch Mitdenken und Mitgestalten werden eigene Meinungen entwickelt und  
28 vertreten. Junge Menschen setzen sich mit verschiedenen Themen auseinander  
29 und lernen anderen Haltungen mit Respekt und Toleranz gegenüberzutreten.  
30

31 • Lebensweltbezug:  
32 Freiräume und Angebote werden zielgruppenorientiert gestaltet. Dies bietet  
33 den notwendigen Rahmen, um vor allem auch mit Gleichaltrigen über aktuelle  
34 Themen und Schwierigkeiten zu sprechen. Mit dem Peer to Peer-Ansatz werden  
35 Vorbilder nahbar und tragende Freundschaften geschlossen.  
36

37 • Christlicher Glaube:  
38 Bei gemeinsamen Aktivitäten werden christliche Werte gelebt und Raum  
39 gegeben, um eigene Zugänge zum Glauben zu finden. Die KjG macht sich stark  
40 für Demokratie, Solidarität und Gerechtigkeit, auch in Kirche und  
41 Gesellschaft.

## 42 1.2 Subsidiaritätsprinzip

43 In der katholischen Kinder- und Jugendarbeit der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
44 gilt bei allen Angeboten das Subsidiaritätsprinzip, um eine bedarfsgerechte  
45 Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Dieses ist von der Zusammenarbeit der  
46 verschiedenen Ebenen geprägt und verfolgt den Grundsatz, dass die untere Ebene  
47 vorrangig verantwortlich ist und bei Bedarf von den oberen Ebenen unterstützt  
48 wird. Konkret bedeutet dies:

49 • Selbstorganisierte, von Ehrenamtlichen gestaltete Angebote haben auf allen  
50 Ebenen Vorrang vor anderen Angeboten.

51 • Angebote von katholischen Verbänden und anderen freien Trägern der  
52 Jugendarbeit haben Vorrang vor Angeboten kirchenamtlicher Stellen (z. B.  
53 des katholischen Jugendreferats).

54 • Was die Gemeinde anbieten kann, wird dort angeboten. Dekanat und Diözese  
55 haben unterstützende und ergänzende Aufgaben/Funktionen.

56 Die Bildungsarbeit der Dekanatsverbände dient der Vernetzung der KjG-Gemeinden

57 und der Unterstützung ihrer Kinder- und Jugendarbeit durch die Qualifizierung  
58 von Jugendleiter\*innen (z. B. im KjG-Kurspaket).

59 Die Bildungsarbeit des Diözesanverbandes wiederum dient der Unterstützung der  
60 Dekanate (z. B. durch die Aus- und Weiterbildung von Kursteamer\*innen). Die  
61 Bildungsangebote der einzelnen Ebenen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie  
62 sich gegenseitig ergänzen und bereichern, aber keine Konkurrenz entsteht.  
63 Kooperationen innerhalb oder zwischen den Ebenen können dies unterstützen.

### 64 1.3 Bildungsverantwortung

65 In der Jugendverbandsarbeit der Diözese Rottenburg-Stuttgart liegt die  
66 Bildungsverantwortung bei den BDKJ-Mitgliedsverbänden. Die Bundesordnung des  
67 BDKJ ergänzt dabei die Regeln des Subsidiaritätsprinzips:

68 *Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst. Sie*  
69 *führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiterinnen*  
70 *und Mitarbeiter durch. (BDKJ-Bundesordnung 2015 §3 (2) / BDKJ Satzung DRS 2017*  
71 *(§4 (2))*

72

73 *Der BDKJ führt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter\*innen durch, soweit*  
74 *es sich um Aufgaben des Dachverbands handelt. Außerdem können ihm*  
75 *Bildungsaufgaben von den Mitgliedsverbänden übertragen werden. (BDKJ-*  
76 *Grundsatzprogramm 1999 Punkt 3)*

77 Für die KjG bedeutet dies, dass sie im Dekanat und der Diözese ihre  
78 Bildungsangebote selbst beschließt und für deren Durchführung verantwortlich  
79 ist. Sie trägt Sorge dafür, dass KjG-Bildungsangebote von qualifizierten Teams  
80 geleitet werden und motiviert Jugendleiter\*innen in der KjG zum Besuch von  
81 Bildungsveranstaltungen.

82 Bei der Durchführung der Bildungsangebote arbeitet die KjG in der Regel mit dem  
83 Katholischen Jugendreferat/der BDKJ-Dekanatsstelle zusammen. Die  
84 Dekanatsjugendreferent\*innen und Dekanatsjugendseelsorger\*innen stellen der KjG  
85 ihre fachlichen Kompetenzen zur Verfügung. Mit ihrer Qualifikation und Erfahrung  
86 beraten und unterstützen sie die Dekanatsleitungen und Kursteams in deren  
87 Arbeit. Sie tragen dazu bei, dass die Standards der Bildungsarbeit erhalten  
88 bleiben.

89 Das Katholische Jugendreferat/die BDKJ-Dekanatsstelle schafft die  
90 organisatorischen Rahmenbedingungen für Kurse auf Dekanatsebene, die KjG-  
91 Diözesanstelle für Kurse auf Diözesanebene. Dies sind vor allem

92 Geschäftsführungs-, Verwaltungs- sowie organisatorische Aufgaben (z. B.  
93 Hausbelegungen, Anmeldeverfahren, Zuschussbeantragung, Versand und  
94 Datensicherung).

95 Die Wahrung der Bildungsverantwortung gestaltet sich in der Praxis schwierig,  
96 wenn im Dekanat kaum verbandliche Strukturen zu finden sind. Da aber gerade in  
97 verbandsschwachen Dekanaten eine Förderung und Initiierung von Verbänden  
98 sinnvoll und nachhaltig ist, ist der KjG-Diözesanverband gerade auch dort für  
99 Kooperationen und Zusammenarbeit offen.

### 100 1.4 Verbindlichkeit der Bildungskonzeption

101 Der Anspruch unseres Diözesanverbandes ist es, dass die in unserem Jugendverband  
102 tätigen Jugendleiter\*innen bestmöglich für ihre Arbeit mit Kindern und  
103 Jugendlichen ausgebildet sind. Um dies über alle Kurse hinweg ermöglichen zu  
104 können, werden in dieser Konzeption Standards der Bildungsarbeit der KjG  
105 formuliert und allgemeine Regelungen festgeschrieben. Diese dienen dazu, einen  
106 Mindeststandard bezüglich der Qualität der Angebote des Verbandes  
107 sicherzustellen. Die Jugendleiter\*innen, die Teilnehmer\*innen der Angebote,  
108 sowie die Gemeinden sollen sich auf die Qualität der Angebote verlassen können.  
109 Darüber hinaus trägt die Qualität der Bildungsangebote wesentlich zur  
110 Außenwirkung der KjG bei.

111 Das alles kann nur gelingen, wenn die konzeptionellen Vorgaben von allen  
112 Beteiligten ernst genommen und gewissenhaft umgesetzt werden. Dies gilt  
113 insbesondere für die in den einzelnen Kurskonzepten gemachten Aussagen zu  
114 Zielen, Inhalten, Altersvorgaben, Zeitdauer und Anforderungen an die  
115 Qualifikation des Kursteams.